

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1069

Gemeinde Rodersdorf: Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von landwirtschaftlichen Entwässerungen (1. Etappe), Beitragsgesuch

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Rodersdorf ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von rund 128'903 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI)

1. Etappe ihrer landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Rodersdorf wurden in mehreren Etappen zwischen 1923 und 1961 von der Flurgenossenschaft Rodersdorf erstellt. Die Zuständigkeit und das Eigentum über die gesamten Entwässerungsanlagen liegen bei der Flurgenossenschaft Rodersdorf.

Die Flurgenossenschaft Rodersdorf plant eine Zustandserfassung der Drainagen mittels PWI-Massnahmen. Im Projekt werden rund 25'000 Meter Haupt- und Sammelleitungen gespült und der Zustand der Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen ermittelt.

In der 1. Etappe werden rund 12'690 Meter Haupt- und Sammelleitungen gespült und der Zustand mittels Kanalfernsehen ermittelt. Die Gesamtkosten sind auf 128'903 Franken veranschlagt, wovon 63'450 Franken beitragsberechtigt sind. Je nach Ergebnis respektive bei grösseren Schäden der Entwässerungsanlagen soll nachfolgend ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Mit den PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden, weshalb kein Baubewilligungsverfahren als auch keine Publikation im Sinne von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig ist.

Das Ingenieurbüro Gruner AG hat für die Vergabe der geplanten Massnahmen eine Submission durchgeführt, wobei das Kanalserviceunternehmen EX TEAM AG den Zuschlag erhalten hat.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an die beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe von 63'450 Franken einen Kantonsbeitrag von pauschal 17'132 Franken (ca. 27 %) zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. November 2024 (BoVO; BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 63'450 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 17'132 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 24 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Flurgenossenschaft Rodersdorf den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifenden Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat den beauftragten Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2025 gewährt.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.9 Die Flurgenossenschaft Rodersdorf hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Gemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

Flurgenossenschaftspräsident, Hauser Ueli, Oltingerstrasse 51, 4118 Rodersdorf